



Lotterie- und Wettkommission
Commission des loteries et paris
Commissione delle lotterie e delle scommesse
Swiss Lottery and Betting Board
Schauplatzgasse 9

CH-3011 Bern
T +41 31 313 13 03
F +41 31 313 13 00

info@comlot.ch
www.comlot.ch

Die Lotterie- und Wettkommission hat mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen, dass das Bundesgericht Tactilo als elektronische Lotterie anerkennt.

Die Lotterie- und Wettkommission (Comlot) hat mit Zufriedenheit vom Entscheid des Bundesgerichts vom 18. Januar 2011 in Sachen Tactilo Kenntnis genommen. In diesem Verfahren standen die Loterie Romande, Swisslos und alle Kantone der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) und dem Schweizer Casinoverband gegenüber. Die Kompetenz der Comlot, die elektronischen Lotterieverteilgeräte Tactilo zu bewilligen und zu überwachen, wird mit diesem Entscheid vollumfänglich anerkannt.

Das Bundesgericht bestätigt den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Januar 2010 und stellt fest, dass es sich bei Tactilo um eine elektronische Lotterie im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 und nicht um einen unter die Spielbankengesetzgebung fallenden Glücksspielautomaten handelt. Das Bundesgericht bestätigt damit die Praxis, welche von den Kantonen und den Lotteriegesellschaften stets als gesetzeskonform beurteilt wurde. Die Kompetenz der Kantone auf dem Gebiet der Lotterien und Wetten sowie das durch die Kantone zwecks Zentralisierung des Bewilligungs- und Aufsichtssystems etablierte und am 1. Juli 2006 in Kraft getretene Konkordatssystem werden damit gefestigt.

Das Bundesgericht bestätigt die Kompetenz und den Aufgabenbereich der Kantone. In Erwägung 7.5 des Urteils erinnert das Bundesgericht daran, dass es Aufgabe der Kantone – und damit der Comlot – ist, im Rahmen der Bewilligungs- und Aufsichtsfunktion zu überprüfen, ob elektronische Lotterierprodukte die Ziele der Lotteriegesetzgebung in Frage stellen. Die Comlot hat gegebenenfalls sicher zu stellen, dass die elektronische Lotterie von Massnahmen zur Verhinderung der Spielsucht begleitet wird. Auch die Beurteilung der Gesamtheit der Durchführungsmodalitäten, wie zum Beispiel die Spielgeschwindigkeit oder die Ausschüttungsquote der Spiele, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Comlot.

Während der Dauer des Tactilo-Verfahrens hat die Comlot die Aufsicht über die elektronischen Lotterieverteilgeräte stets wahrgenommen. Unter Anderem hat sie die Erstellung eines

Gutachtens in Auftrag gegeben, mit welchem die bei Tactilo bestehenden Massnahmen zur „Spielsuchtdämpfung“ untersucht wurden. Im Gutachten wurden die Tactilo flankierenden „Suchtdämpfer“ positiv beurteilt und Verbesserungsvorschläge angebracht.

Die Comlot war stets der Auffassung, dass die von ihr beaufsichtigten Lotteriegesellschaften ihre Spiele auf verantwortungsvolle Art und Weise und unter Vermeidung einer Überhitzung des Lotterie- und Wettmarktes auch über moderne Vertriebskanäle anbieten dürfen. In dieser Sichtweise wird die Comlot durch den vorliegenden Bundesgerichtentscheid bekräftigt.

Bern, 2. Februar 2011

Für telefonische Auskünfte:

Alain Jeanmonod (f), Geschäftsführer
Manuel Richard (d), Stellvertretender Geschäftsführer

Tel. 031 313 13 03